

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung

XI. Jahrgang.

Daressalam, 25. September 1910.

No. 32.

Inhalt: Aufenthalt in den Gouvernementskrankenhäusern. — Poliklinische Behandlung. — Unterbringung farbiger Geisteskranken. — Niederlassung von Aerzten. — Abgabe von Arznei und Verbandmitteln an Private. — Gesundheitspolizeiliche Kontrolle gegen Zanzibar. — Bekanntmachung der Bergbehörde. —

Runderlass

betreffend die Gouvernementskrankenhäuser.

Die Runderlasse vom 28. März 1896, L. G. 510, vom 21. Februar 1896, L. G. 511, vom 1. Juni 1897, L. G. 66 vom 12. Mai 1906, J. Nr. 6489. — A. A. 16/06, vom 25. Juni 1908, J. Nr. 9872 V. — A. A. 14/08 und vom 6. November 1909, J. Nr. 17378 V. — A. A. 43/09 werden ausser Kraft gesetzt. An ihre Stelle tritt nachstehende Verfügung:

1. Der tägliche Vergütungsatz (Entgelt für Unterkunft, Beköstigung, Wartung usw.) beträgt, sofern die Kranken nicht Anspruch auf freie Behandlung und Verpflegung in den Gouvernementskrankenhäusern haben.

A. für die 1. Klasse

- a. für Erwachsene 9 Rp.
- b. für Kinder bis zum vollendeten 6 $\frac{1}{2}$ „
- 10. Lebensjahre

B. für die 2. Klasse

- a. für Erwachsene 6 Rp.
- b. für Kinder bis zum vollendeten 4 „
- 10. Lebensjahre

daneben sind alkoholische Getränke und Mineralwässer besonders zu berechnen.

Kinder im ersten Lebensjahre, die zugleich mit der Mutter aufgenommen werden und keine besondere Verpflegung beziehen, sind frei. Angehörige der Reichspost- und der Reichsmarine-Verwaltung zahlen in der I. Klasse 7 R., in der II. Klasse 5 R. einschliesslich der verordneten Getränke.

Der Tag der Aufnahme ist nicht, der Tag der Entlassung dagegen ist voll zu berechnen.

2. Farbige sind in die Europäerkrankenhäuser nicht aufzunehmen, sondern an die für Farbige bestehenden Krankenhäuser zu verweisen. Der leitende Arzt ist jedoch berechtigt, Ausnahmen von dieser Bestimmung nach seinem Ermessen eintreten zu lassen, doch dürfen solche Kranke nicht in ein Zimmer mit Europäern zusammengelegt werden. Unbemittelte Farbige sind grundsätzlich an die Krankenhäuser für Farbige zu verweisen.

3. In den Krankenhäusern können die ausschliesslich mit Krankenpflege oder in den Geschäftszimmern beschäftigten Sanitätsunteroffiziere aus der Krankenhausküche verpflegt werden; sie zahlen dafür einen täglichen Verpflegungsatz von 1,60 R., Getränke werden nicht geliefert.

4. Die behandelnden Aerzte können als Honorar für die Behandlung von Kranken, welche keinen Anspruch auf freie ärztliche Verpflegung haben, in I. Kl. bis zu 5 Rp., in der II. Kl. bis zu 3 Rp. pro Person und Tag erheben, sofern nicht durch Operationen und dgl. höhere Sätze berechtigt erscheinen.

Daressalam, den 19. September 1910

Der Kaiserliche Gouverneur

Fhr. von Rechenberg

J. Nr. 16489. V.

Runderlass

betreffend die poliklinische Behandlung.

(unter Berücksichtigung der Verfügung vom 1. 8. 06 J. Nr. 7441 - A. A. 26/06 und vom 27. 7. 08. J. Nr. 9353 V).

Die Runderlasse vom 22. Juni 1896 L. G. 505, und vom 2. Januar 1897, L. G. 506, werden durch nachstehende Verfügung ausser Kraft gesetzt:

I. Für die Verabreichung von Arznei- und Verbandmitteln in den Polikliniken sind von Privaten Vergütungen nach folgenden Mindestsätzen zu erheben:

- A. für eine einfache Arznei oder für einen einfachen Verband
 - a. von Europäern 1 Rp.
 - b. von Goanesen, Indern, Arabern usw. $\frac{1}{2}$ Rp.
 - c. von Negern — 10 Heller

B. Bei zusammengesetzten Arzneien und grösseren Verbänden sind der Poliklinik von Europäern, Indern, Arabern und Negern die nach dem jeweils gültigen Preisverzeichnis für Private ermittelten Kosten zu erstatten. Personen, welche nach der Ueberzeugung des Leiters der Poliklinik zahlungsunfähig sind, kann die Zahlung erlassen werden.

II. Europäer, Goanesen sowie wohlhabende Farbige, welche die Poliklinik augenscheinlich nur aufsuchen, um die Zahlung eines ärztlichen Honorars zu umgehen, sind an Orten, an welchen sich ein europäischer Privatarzt befindet, an letzteren zu verweisen.

Die von den beamteten Sanitätspersonen für Kranke in Privatbehandlung verordneten Arzneien und Verbandstoffe sind in der Poliklinik zu den unter Ziffer I. bezeichneten Preisen abzugeben.

III. Die Verpflegungssätze in den Gouvernementskrankenhäusern, auch in denen der Sanitätsdienststellen für Farbige betragen:

- a. für Inder und Araber 1 Rp.
 - b. für Eingeborene (Neger) — 50 Heller
- für den Tag einschliesslich der notwendigen Medikamente und Verbandmittel, soweit nicht gemäss Ziffer I. dieser Verfügung besondere den Selbstkosten nach zu schätzende Aufwendungen notwendig sind.

Von Farbigen, welche im Dienst des Gouvernements und der Schutztruppe stehen, sowie von Zahlungsunfähigen, deren Verpflegung usw. die zuständigen Sanitätspersonen für erforderlich halten, werden Verpflegungskosten nicht erhoben.

IV. Unentgeltliche Abgabe von Arzneimitteln usw. findet ausserdem nur statt

- a. allgemein zur Seuchenabwehr, insbesondere zur Malaria- bekämpfung in Daressalam und Tanga;
- b. bezüglich der Verabfolgung von Chinin zur Malaria- behandlung von Farbigen in allen Sanitätsdienststellen, sofern deren Leiter sich die Ueberzeugung verschafft, dass es sachgemäss verbraucht wird und dass diese

Behandlung zur Herabsetzung der Malaria-gefahr für Europäer dient.

Darassalam, den 19. September 1910

Der Kaiserliche Gouverneur
Frhr. von Rechenberg.

J. Nr. 16487. V.

Runderlass

betreffend die Unterbringung farbiger Geisteskranker.

Der Runderlass vom 10. April 1899, L. G. 508, wird durch nachstehende Verfügung ausser Kraft gesetzt:

Die Bezirksverwaltungen haben für die Unterbringung farbiger Geisteskranker ihres Bezirks selbst zu sorgen. Etwaige durch Bewachung, Unterbringung, Verpflegung und Ueberführung von Geisteskranken entstehende Kosten sind wie die übrigen örtlichen Verwaltungsbedürfnisse zu decken. Für Küstenbezirke und die nahe der Küste gelegenen Bezirke kommt zur Unterbringung farbiger Geisteskranker das Asyl für Geisteskranke in Lutindi (Westusambara) in Betracht. Die Polizeibehörde können unter Umständen Anordnungen treffen, wonach gewalttätige Irre durch ihre Dorf- und Stammesgenossen selbst bewacht werden müssen. Dabei ist selbstverständlich zu verhindern, dass die Geisteskranken von ihren Wächtern Misshandlungen erfahren.

Wenn ein farbiger Geisteskranker zwangsweise untergebracht oder überführt wird, so hat der zuständige beamtete Arzt über seinen Zustand in Bezug auf Gemeingefährlichkeit eine Bescheinigung auszustellen, welche der für die Bewachung verantwortlichen Dienststelle auszuhändigen ist.

Darassalam, den 19. September 1910

Der Kaiserliche Gouverneur
Frhr. von Rechenberg

J. Nr. 16488. V.

Runderlass

betreffend die Niederlassung von Aerzten.

Der Runderlass vom 30 August 1894 wird durch nachstehenden Erlass ersetzt:

Als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Tierärzte) oder mit gleichlautenden Titeln dürfen sich nur diejenigen Heilkundigen bezeichnen, die eine den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung entsprechende Approbation erlangt haben.

In Deutschland approbierte Aerzte, welche im Schutzgebiete ärztliche Praxis ausüben, haben, sofern sie nicht im Dienste des Gouvernements oder der Schutztruppe stehen, dies vor Beginn ihrer Tätigkeit schriftlich dem Gouvernement anzuzeigen. Hierbei ist die Approbation im Original (der in beglaubigter Abschrift zur Einsicht miteinzusenden.

Personen, welche ohne eine solche ärztliche Approbation gewerbmässig die Heilkunde ausüben wollen, haben gleichfalls vor Beginn ihrer Tätigkeit eine der Bestimmung in Absatz 1. entsprechende Anzeige zu erstatten und zugleich anzugeben, welche Berufsbezeichnung sie führen werden.

Auf Eingeborene des Schutzgebiets Deutsch Ostafrika findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Darassalam, den 19. September 1910

Der Kaiserliche Gouverneur
Frhr. von Rechenberg.

J. Nr. 16503. V.

Runderlass

betreffend Arznei- und Verbandmittel und deren Preise.

Die Runderlasse betreffend Heil- und Stärkungsmittel vom 16. 6. 1893, L. G. 500, und betreffend Arznei- und Ver-

bandmittelpreise, vom 21. 1. 1898, L. G. 501, werden durch nachstehende Verfügung ausser Kraft gesetzt:

Mit Rücksicht darauf, dass die Innenstationen öfters von durchmarschierenden, nicht zum Gouvernement gehörigen Europäerexpeditionen, von Missionsstationen, von Pflanzungen usw. um Abgabe von Arznei- und Verbandmitteln gebeten werden, wird hierdurch verfügt, dass solchen Bitten stattgegeben werden darf, wenn ein Ausgehen der Arzneimittel usw. auf den Sanitätsdienststellen selbst bis Eintreffen des Ersatzes ausgeschlossen ist. In jedem einzelnen Falle aber ist für die abgegebenen Arznei- und Verbandmittel der nach dem jeweiligen gültigen Preisverzeichnis für Private ermittelte Preis einzufordern und in dem Einnahmekontrollbuch der Sanitätsdienststellen zu buchen.

Zur Regel soll jedoch die Abgabe von Arzneimitteln usw. an Private nicht werden. Es muss vielmehr privaten Personen, Expeditionen und Unternehmungen, als welche auch Missionen zu betrachten sind, überlassen bleiben, für gewöhnlich ihre Arznei- und Verbandmittel in den Privatapotheken des Schutzgebietes oder anderwärts zu beziehen.

Darassalam, den 19. September 1910

Der Kaiserliche Gouverneur
Frhr. von Rechenberg

J. No. 16486 V.

Bekanntmachung.

Die durch Bekanntmachung vom 12. September 1910 J. Nr. 15970 V Amtlichen Anzeiger N. 31 gegen Zanzibar angeordnete gesundheitspolizeiliche Kontrolle wird hierdurch aufgehoben.

Darassalam, den 24. September 1910

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg.

J. No. 16613 V.

Bekanntmachung.

Die Morogoro-Glimmerwerke vorm. A. Prüssa, G. m. b. H. in Charlottenburg haben beantragt, ihr im Verwaltungsverzeichnis der Kaiserl. Bergbehörde unter Nr. 287 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letzteres soll nach der Umwandlung den Namen „Neue Hoffnung“ führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro 4 km ostnordöstlich von der Kathol. Missionsstation Morogoro in der Landschaft Kigwe. Die Längsrichtung des Feldes streicht von SW nach NNO. Im Nordosten wird das Feld von dem Feka-Feka-Wege, auf der südöstlichen Längsseite — im Streichen von NO nach SW — von dem Bigwa-Bach, einem Nebenlaufe des Tongeni, begrenzt. Der Mittelpunkt des Feldes fällt mit dem Gipfel des Neoma-Berges ungefähr zusammen.

Die Feldgrösse beträgt 600×1000 m.

Im Uebrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gewerliche Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung diese Rechte bis spätestens am 25. Oktober 1910 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu dem genannten Tage ist die Einsicht des Lageplans jedermann gestattet.

Darassalam, den 19. September

Kaiserliche Bergbehörde

J. Nr. 16319. IX.